

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1955	Nummer 49
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 3. 1955, Führung von Personalakten; hier: Behandlung von Beschwerdeverfahren. S. 649.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 3. 1955, Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 651.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 3. 1955, Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter. S. 651. — RdErl. 28. 3. 1955, Wohnungsgeldzuschuß; hier: Auslegung des Begriffs „Öffentlicher Dienst“ in § 6 Abs. 2 TO. A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 (MBl. NW. S. 1547) in Verbindung mit Nr. 50 Abs. 2 BV in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927) S. 652.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 14. 3. 1955, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 652.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

31. 3. 1955, Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Honorarvizekonsul in Köln für den Stadtkreis und den Regierungsbezirk Köln. S. 654.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten:

Führung von Personalakten; hier: Behandlung von Beschwerdeverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1955 —
II A 1 — 28.28 — 317/55 — u. — III A 5049/55

Über die Frage, inwieweit Vorgänge, die Beschwerden über einen Beamten enthalten, zu dessen Personalakten zu nehmen sind, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Zur Klärung bestimme ich daher folgendes:

A. Beschwerden aus Anlaß dienstlicher Maßnahmen.

1. Vorgänge, die Beschwerden über dienstliche Maßnahmen eines Beamten enthalten und sich offensichtlich nur gegen die sachliche Entscheidung des Beamten richten, ohne dessen persönliches Verhalten zu beanstanden, sind nicht zu den Personalakten, sondern zu den Sachakten zu nehmen oder gesondert abzuheften.
2. Vorgänge, die Beschwerden enthalten, die sich aus Anlaß dienstlicher Maßnahmen des Beamten außer gegen die sachliche Entscheidung auch gegen das im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung gezeigte persönliche Verhalten des Beamten richten, sind ebenfalls zu den Sachakten zu nehmen oder gesondert abzuheften. Gleichzeitig ist, falls sich die Beschwerde über das persönliche Verhalten des Beamten nach abschließender Prüfung als ganz oder teilweise begründet herausstellt, entweder eine Abschrift der Beschwerde zu den Personalakten zu nehmen oder in den Personalakten ein entsprechender Hinweis auf die Sachakten anzubringen. Ebenso ist in diesen Fällen den Personalakten eine Abschrift des die Angelegenheit sachlich abschließenden Bescheides beizufügen.

3. Vorgänge, die Beschwerden enthalten, die sich aus Anlaß dienstlicher Maßnahmen ausschließlich gegen das persönliche Verhalten des Beamten richten, sind zu den Personalakten zu nehmen, wenn sich die Beschwerde nach abschließender Prüfung als ganz oder teilweise begründet erweist.

B. Beschwerden über das außerdienstliche Verhalten des Beamten.

Der Verbleib von Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit dienstlichen Maßnahmen des Beamten stehen, sondern sein außerdienstliches Verhalten betreffen (auch Eingaben oder Anzeigen), richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. In der Regel ist wie folgt zu verfahren:

1. Hat die Beschwerde (Eingabe, Anzeige) Anlaß zu einer disziplinarischen Prüfung nach § 3 DONW gegeben, so ist sie ohne Rücksicht darauf, ob sie begründet oder unbegründet war, mit der abschließenden Entscheidung zu den Personalakten (ggf. zu den als Beiakten zu den Personalakten zu führenden Disziplinarakten) zu nehmen.
2. Betrifft die Beschwerde (Eingabe oder Anzeige) Angelegenheiten rein privatrechtlicher Art (z.B. Hausstreitigkeiten oder Eingaben, die auf den Privatrechtsweg verwiesen wurden), so ist der Vorgang nicht zu den Personalakten zu nehmen, sondern als Sachvorgang gesondert abzuheften.

Auf die Vorschrift, den Beamten über ungünstige oder nachteilige Beschwerden tatsächlicher Art vor Aufnahme in die Personalakten zu hören (§ 101 LBG), wird besonders hingewiesen.

Bezug: RdErl. v. 17. 6. 1949 (MBl. NW. S. 621).

An alle Landesbehörden,

alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 649.

III. Kommunalaufsicht

Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1955 —
III A 5608/55

Ich habe die Gemeinden und Gemeindeverbände mehrfach, insbesondere in den RdErl. v. 17. 7. 1950 (MBI. NW. S. 733), v. 12. 12. 1950 — III A 3689/50 (n. v.) u. v. 9. 2. 1955 — III A 5184/55 (n. v.), auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Dienstweg einzuhalten und ihre Anliegen an die Zentralbehörden des Landes sowie an die Bundesbehörden auf dem Wege über die Aufsichtsbehörden heranzubringen. Da Entscheidungen der Zentralbehörden in fast allen Fällen nur unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörden getroffen werden können, wird die Bearbeitung nur verzögert, wenn diese übergangen werden.

Trotz meiner wiederholten Hinweise wird gegen diese Hinweise immer wieder verstoßen. Ich bitte daher nochmals sie künftig zu beachten. Das gilt auch für die mündliche Vorsprache bei den Mittelbehörden, soweit sie nicht unmittelbare Aufsichtsbehörden sind, und bei den Zentralbehörden. Ich weise die Dienststellen meines Ministeriums sowie die Regierungspräsidenten hiermit nochmals an, Eingaben und Berichte, die ihnen unter Umgehung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, unerledigt zurückzugeben sowie Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die unter den gleichen Voraussetzungen unmittelbar bei ihnen vorsprechen, an die Aufsichtsbehörde zu verweisen. Wenn ausnahmsweise wegen der Besonderheit des Falles eine unmittelbare Berichterstattung geboten sein sollte, so ist gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Ich habe die übrigen Ministerien des Landes sowie die Bundesministerien gebeten, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Aufsichtsbehörden weise ich an, dafür zu sorgen, daß die bei ihnen eingehenden, zur Weiterleitung an höhere Behörden bestimmten Berichte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit größter Beschleunigung bearbeitet und weitergeleitet werden. Es muß unbedingt vermieden werden, daß in diesen Fällen eine vermeidbare Verzögerung eintritt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 651.

D. Finanzminister

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1955 —
B 6110 — 1657 IV 55

Durch die Beitragsmarkenverordnung vom 11. März 1955 (BGBl. I S. 104) ist der Beitrag für die Beitragsklasse XI ab 1. April 1955 auf 77 DM festgesetzt worden. Für die Beitragsentrichtung für Zeiten vor dem 1. April 1955 sind gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung Beitragsmarken in der bisherigen Höhe zu verwenden. Ich bitte dies bei der Durchführung des Tarifvertrags vom 10. Juni 1952 in der Fassung des Tarifvertrags vom 22. Dezember 1954 (MBI. NW. 1952 S. 961, 1955 S. 230) zu beachten.

Der Gesamtbeitrag für Angestellte, für die auf Grund einer Gemeinsamen Dienstordnung die Selbst- oder Weiterversicherung und die Überversicherung in der Angestelltenversicherung durchzuführen sind (s. gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II — 2 — 6217 (II 57/52), d. Finanzministers — B 6110 — 14420 — IV u. d. Innenministers — II D — 2/27.28 — 6030/52 v. 3. 12. 1952 — MBI. NW. 1953 S. 16) ändert sich dagegen nicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 25. 9. 1952 — B 6110 — 9500 IV (MBI. NW. S. 1334).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955 S. 651.

Wohnungsgeldzuschuß;

hier: Auslegung des Begriffs „Öffentlicher Dienst“ in § 6 Abs. 2 TO. A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 (MBI. NW. S. 1547) in Verbindung mit Nr. 50 Abs. 2 BV in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927)

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 3. 1955 —
B 4130 — 1495 IV 55

Es ist angefragt worden, ob als „Öffentlicher Dienst“ im Sinne der obigen Vorschriften der Dienst

- a) bei sowjetzonalen Dienststellen und
- b) bei anerkannten Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, anzusehen sei.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bejahe ich dies in beiden Fällen.

Die zuständigen Bundesminister und die zuständigen Minister der übrigen Länder vertreten die gleiche Auffassung.

In dem gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 11 548 IV 54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.10 — 15 681/54 — v. 12. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2091) ist bereits klargestellt worden, daß grundsätzlich der öffentliche Dienst in der Sowjetzone als öffentlicher Dienst im Sinne der Tarifvorschriften anzusehen ist. Zur Klarstellung weise ich jedoch darauf hin, daß der Begriff des „Öffentlichen Dienstes“ nach § 7 ATO nicht mit dem Begriff des „Öffentlichen Dienstes“ nach Nr. 50 Abs. 2 BV übereinstimmt.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955 S. 652.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 3. 1955 — III/1 — 265—6

In dem gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1294) ist angeordnet worden, daß die von der Bundesregierung am 31. 3. 1954 beschlossenen Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (MBI. NW. S. 1296) ebenfalls im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden sind, soweit sie die Bevorzugung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge regeln.

In Zukunft sind diese Richtlinien der Bundesregierung im Lande Nordrhein-Westfalen im ganzen Umfange anzuwenden mit der Maßgabe, daß als notleidendes Gebiet (§ 1 b der Richtlinien) nur die Stadt Berlin (West) anerkannt wird.

Der Nachweis, daß es sich um einen zu bevorzugenden Bewerber im Sinne der §§ 2 und 3 der Richtlinien handelt, ist in jedem Falle spätestens bei Abgabe des Angebots zu führen.

Den Richtlinien der Bundesregierung widersprechende frühere Erlasse über die bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (West) treten hiermit außer Kraft.

Für die Auftragsmeldungen, die von den Beschaffungsstellen über die an das Notstandsgebiet Berlin (West) vergebenen Aufträge zu machen sind, ist das in meinem RdErl. v. 15. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1201) bekanntgegebene Muster weiter zu verwenden. Hierbei sind jedoch ab sofort nur noch Aufträge, deren Wert 1000 DM überschreitet, einzeln aufzuführen. Für alle übrigen Aufträge genügt die Zusammenfassung in einer Summe.

Die bisherigen Auftragsmeldungen lassen erkennen, daß die Unterstützung der Stadt Berlin (West) den angestrebten Erfolg immer noch nicht erreicht hat. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die ihnen unterstellten Beschaffungsstellen erneut auf die Dringlichkeit, die Stadt Berlin (West) bevorzugt zu berücksichtigen, hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang gebe ich die neue Anschrift der Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der Gemeinnützigen Vertretung der Westberliner Gesamtwirtschaft (B.A.O.) bekannt, die bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen zwecks Firmenbenennung laufend einzuschalten ist. Sie lautet:

B.A.O.-Büro Düsseldorf
Düsseldorf, Jürgensplatz 58—60
(Fernruf 8 49 31/32).

Die B.A.O. ist in der Lage, bei eiligen Ausschreibungen umgehend geeignete Firmen zu benennen und sonstige Auskünfte über Berliner Firmen zu geben.

— MBl. NW. 1955 S. 652.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Honorarvizekonsul in Köln für den Stadtkreis und den Regierungsbezirk Köln

Düsseldorf, den 31. März 1955.
I B 3 447 — 1:55

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Honorarvizekonsul in Köln ernannten deutschen Staatsangehörigen Karl Haus am 22. März 1955 das Exequatur für den Stadtkreis und den Regierungsbezirk Köln erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 654.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.
